

Entwurf eines Universitätsgesetzes 2002

Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz und der Vorsitzenden der obersten Kollegialorgane

8. April 2002

Der von einer Arbeitsgruppe des bm:bwk Ende August 2001 vorgelegte "Gestaltungsvorschlag für die Regelung der Autonomie" der Universitäten wies erhebliche Schwächen auf, zu denen die Österreichische Rektorenkonferenz und die Vorsitzenden der obersten Kollegialorgane konkrete Verbesserungsvorschläge erstattet haben. Selbst den in Gesprächen im Dezember 2001/Jänner 2002 erzielten Vereinbarungen (universitäre Legitimation des Universitätsrats, Rechtsverbindlichkeit der Leistungsvereinbarung zwischen Universität und bm:bwk) trägt der nunmehr vorliegende Begutachtungsentwurf für ein "Universitätsgesetz 2002" nicht mehr Rechnung.

Wegen folgender gravierender Mängel lehnen die Rektorenkonferenz und die Vorsitzenden den Entwurf in der vorliegenden Form ab:

1. Beseitigung des Selbstverwaltungscharakters der Universität statt Autonomie

- Bestellung von Mitgliedern des Universitätsrats ohne universitäre Legitimation
- keine Mitentscheidung des Senats über Entwicklung und innere Organisation der Universität
- Festlegung von Größe und Zusammensetzung des Senats durch den mehrheitlich politisch besetzten Universitätsrat
- jederzeitige Abberufung des Rektors allein durch den mehrheitlich politisch besetzten Universitätsrat
- zu weit reichende operative Befugnisse des Universitätsrats (z.B. Beschlussfassung über den Organisationsplan)

2. Leistungsdiktat statt Leistungsvereinbarung

- fehlende Leistungsvereinbarung bis 2006
- unklare Ausgestaltung des Globalbudgets und Fehlen eines spezifizierten Indikatormodells
- keine Rechtsverbindlichkeit der Leistungsvereinbarung zwischen bm:bwk und Universität
- unfaire Verhandlungspositionen: Scheitern die Verhandlungen über eine Leistungsvereinbarung, so wird automatisch und ohne Schlichtungsverfahren das Budget der Universität empfindlich reduziert (auch dann, wenn das bm:bwk die Verhandlungen willkürlich scheitern lässt).

3. Ausgliederung als Sparprogramm zur budgetären Gängelung der Universitäten?

- kein für selbständige unternehmerische Universitäten betriebsnotwendiges Vermögen
- keine adäquate Berücksichtigung der Ausgliederungsfolgekosten
- Finanzierung der BIG über erhöhte Mietaufwendungen ?
- dafür: weiterhin Lenkung der Universitäten über intransparente Sonderbudgets

4. Fremdbestimmung statt universitärer Selbstbestimmung

- weiterhin Befugnis des bm:bwk, im Rahmen der Aufsicht jede einzelne auch interne Entscheidung eines Universitätsorgans aufzuheben
- Verbot von Berufungskommissionen, stattdessen Fremdbestimmung durch Externe
- zwingender Ausschluss einer großen Gruppe habilitierter Universitätsangehöriger (ao. Universitätsprofessoren) von universitären Leitungsbefugnissen
- keine gesetzliche Absicherung von Wissenschafts- und Kunstfreiheit, wie es verfassungsrechtlich geboten wäre
- weiterhin Verbot entscheidungsbefugter Kollegialorgane unterhalb der Leitungsebene (abgesehen von einer Berufungsinstanz in Studienangelegenheiten)

5. Medizinausgliederung: neue Universitäten mit zusätzlichem Aufwand

- Behinderung interdisziplinärer Lehre und Forschung trotz erhöhter Kosten
- Eine Ausgliederung des medizinischen Bereichs in eigenständige Universitäten ist zur Wahrung der Budgetautonomie der Medizin nicht notwendig.

Die Rektorenkonferenz und die Vorsitzenden machen ihre Zustimmung zu der auszuarbeitenden Regierungsvorlage von der Erfüllung folgender Forderungen abhängig:

- **universitäre Legitimation für alle Mitglieder des Universitätsrats, keine operativen Befugnisse des Universitätsrats**
- **Mitentscheidung des Senats über Entwicklungs- und Organisationsplan**
- **rechtsverbindliche Leistungsvereinbarungen mit Schlichtungsinstanz**
- **gesetzlich gewährleistetes betriebsnotwendiges Vermögen, voller Verbleib der Studienbeiträge bei der Universität und Abgeltung der Folgekosten der Ausgliederung**
- **organisatorische Tiefengliederung der Universität (kein Verbot entscheidungsbefugter Kollegialorgane unterhalb der Leitungsebene, Mitbestimmung in diesen Kollegialorganen)**
- **ausreichende gesetzliche Absicherung von Wissenschafts- und Kunstfreiheit („Gewissensschutz“ allein ist zu wenig)**
- **Zugang von Ao. Universitätsprofessorinnen und –professoren zu universitären Leitungsbefugnissen und Wahrung ihrer bisherigen Rechte in Lehre und Forschung**
- **Sicherung der universitären Selbstbestimmung in Habilitations- und Berufungsverfahren**
- **Verbleib der Medizinischen Fakultäten im Verband der Stammuniversitäten**
- **größere Flexibilisierung im Studienrecht**

Wir fordern von der Politik den Mut, den Universitäten wirkliche Autonomie einzuräumen.

Für die Rektorenkonferenz:

Für die Vorsitzenden der
obersten Kollegialorgane:

Prof. Dr. Georg Winckler

Prof. DDr. Peter Kautsch